

<p style="text-align: center;">Schleswig-Holsteinischer Landtag □ Umdruck 16/3762</p>

Vorlage für den Innen- und Rechtsausschuss

zum Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Illegalen Datenhandel

Drucksache 16/2224

Der Innen- und Rechtsausschuss wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert sich im Rahmen der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes für die folgenden Positionen einzusetzen und ggf. eine entsprechende Novelle des Landesdatenschutzgesetzes vorzulegen.

1. Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte oder für die Nutzung solcher Daten für Dritte zu Werbezwecke bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung der VerbraucherInnen (Permission Marketing). Die Gültigkeit dieser Einwilligung erlischt nach 24 Monaten, wenn die Betroffenen nicht schon vorher widersprechen.
2. Die VerbraucherInnen müssen die Möglichkeit bekommen zu spezifizieren, welchen Verwendungszwecken sie im Einzelnen zustimmen.
3. Bereits bestehende Datenbanken, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, müssen bis zu einem Stichtag (ein Jahr nach Inkrafttreten eines gesetzlichen Permission Marketings) den neuen Anforderungen angepasst werden.

4. Jedes kommerziell genutzte personenbezogene Datum aus dem Verbraucherbereich muss mit Informationen über Herkunft, Nutzungsbeschränkungen, Verfallsdaten und Informationspflichten versehen werden. Für diese Meta-Daten sind einheitliche Standards zu entwickeln; auf Ebene der rechtlichen Verbindlichkeiten („Nutzungslizenzen“), der technischen Spezifizierung und der für BürgerInnen verständlichen Darstellung, etwa durch Symbole.

5. Datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche von betroffenen BürgerInnen dürfen im kommerziellen Bereich nicht mehr mit der Begründung „Geschäftsgeheimnis“ zurückgehalten werden. Verletzungen des Auskunftsrechts sollen künftig als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld sanktioniert werden können.

6. Es bedarf einer Zertifizierung und einer öffentlich einsehbaren Registrierung der Unternehmen, die zu kommerziellen Zwecken, z.B. als Adressvermittler, Daten bei Meldeämtern abrufen dürfen. Werden erhebliche Datenschutzverstöße von solchen Unternehmen festgestellt, so sind diese vom weiteren Empfang von Meldedaten auszuschließen.

7. Die Datenweitergabe von Meldedaten an private Stellen ist künftig von der Einwilligung der Betroffenen oder dem Nachweis eines berechtigten Interesses abhängig zu machen. Die Weitergabe von Meldedaten für Werbezwecke ist unzulässig.

8. Das Land Schleswig-Holstein tritt für ein Datenschutzauditgesetz auf Bundesebene ein, bei dem geregelt wird, dass von unabhängigen Stellen in einem unbürokratischen aber transparenten Verfahren informationstechnische Produkte und Einrichtungen auf ihre Datenschutzkonformität hin überprüft werden. Die Ergebnisse der Auditierung und deren wesentlichen Gründe sind allgemein bekannt zu machen. Das Audit soll privaten Anbietern auf dem Markt einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.

9. Eine Modernisierung des Bundesdatenschutzgesetzes ist überfällig. Dazu gehört eine Anpassung der Regelungen an die moderne Technik, insbesondere die Internettechnik, die Erhöhung der Verständlichkeit durch eine einfachere Systematik und Sprache und die Einführung neuer Instrumente des Datenschutzes, insbesondere aus dem Bereich des Verbraucherschutzes.

10. Der Staat muss als Vorbild dienen und Datensparsamkeit vorleben. Es muss selbstverständlich sein, dass nur Daten gespeichert werden, die aus verwaltungstechnischen Gründen zwingend notwendig sind. Die Anwendung von Verschlüsselungstechnik muss Einzug in alle öffentlichen Institutionen finden und auch durch die Protokollierung von Datenabrufen in den Institutionen muss einem Missbrauch vorgebeugt werden.

Karl-Martin Hentschel und Fraktion